

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Kundmachung

# K u n d m a c h u n g

## die Creirung neuer

Großherzoglich Badischer

# S t a a t s o b l i g a t i o n e n

über 6,000,000 fl. betreffend.

Die mittelst Großherzoglichen, durch das Regierungsblatt vom 27sten September d. J. Nro. 30. publicirten Rescripts vom 31sten Aug. d. J. angeordnete Großherzoglich Badische Staatsschuldentilgungskasse ist durch die ihr ertheilte Vollmacht legitimirt für Sechs Millionen Gulden im 24 fl. Fuß neue Großherzoglich Badische Obligationen zum Behuf der Staatsschuldentilgung entweder durch Kapitalabzahlung oder durch Einwechslung älterer Staatsschuldverschreibungen unter folgenden Beding- und Bestimmungen zu creiren und auszugeben.

1. Es wird eine Hauptobligation über die 6,000,000 fl. von des regierenden Großherzogs K. H., ausgestellt, als eine auf dem ganzen Großherzogthum haftende Schuld anerkannt und sowohl mit General- als Special- Hypothek versichert und dem Großherzogl. Oberhofgericht zu Bruchsal, bis zu deren gänzlichen Ablösung, in Verwahrung gegeben.
2. Die Hauptobligation über 6 Millionen Gulden wird in 20,000 Partial-Obligationen getheilt, wovon
  - a) 10,000 Stück von Nro. 1 bis Nro. 10,000 à 100 fl. die Summe von 1,000,000 fl. und
  - b) 10,000 Stück ebenfalls von Nro. 1 bis 10,000, à 500 fl. 5,000,000 fl. folglich zusammen die Hauptsumme von 6,000,000 fl. ausmachen.

3. Diese Partial-Obligationen werden ausgefertigt:

den 1. Januar 1809.	1000 St. v. No.	1 bis 1000	à fl. 100	fl. 100,000.
" " " " "	800 " " "	1 " 800	" = 500	= <u>400,000</u> fl. 500,000.
" 1. Februar "	1000 " " "	1001 " 2000	" = 100	= 100,000.
" " " " "	800 " " "	801 " 1600	" = 500	= <u>400,000</u> = 500,000.
" 1. März "	1000 " " "	2001 " 3000	" = 100	= 100,000.
" " " " "	800 " " "	1601 " 2400	" = 500	= <u>400,000</u> = 500,000.
" 1. April "	1000 " " "	3001 " 4000	" = 100	= 100,000.
" " " " "	800 " " "	2401 " 3200	" = 500	= <u>400,000</u> = 500,000.
" 1. May "	1000 " " "	4001 " 5000	" = 100	= 100,000.
" " " " "	800 " " "	3201 " 4000	" = 500	= <u>400,000</u> = 500,000.
" 1. Juny "	1000 " " "	4001 " 5000	" = 500	= . . . . . = 500,000.
" 1. July "	1000 " " "	5001 " 6000	" = 100	= 100,000.
" " " " "	800 " " "	5001 " 5800	" = 500	= <u>400,000</u> = 500,000.
" 1. August "	1000 " " "	6001 " 7000	" = 100	= 100,000.
" " " " "	800 " " "	5801 " 6600	" = 500	= <u>400,000</u> = 500,000.
" 1. Septbr. "	1000 " " "	7001 " 8000	" = 100	= 100,000.
" " " " "	800 " " "	6601 " 7400	" = 500	= <u>400,000</u> = 500,000.
" 1. Octbr. "	1000 " " "	8001 " 9000	" = 100	= 100,000.
" " " " "	800 " " "	7401 " 8200	" = 500	= <u>400,000</u> = 500,000.
" 1. Novbr. "	1000 " " "	9001 " 10,000	" = 100	= 100,000.
" " " " "	800 " " "	8201 " 9000	" = 500	= <u>400,000</u> = 500,000.
" 1. Decbr. "	1000 " " "	9001 " 10,000	" = 500	= . . . . . 500,000.
	<u>20,000</u> Stück			fl. <u>6,000,000.</u>

4. Die Verzinsung dieser Obligationen geschieht mit vier und ein halb Procent jährlich, das an dem fünften Procent abgehende halbe Procent wird zu Gewinnsten verwendet.

5. Die Partial-Obligationen bleiben bis zum 1sten Januar 1811 unablösbar, von da an aber werden sie nach den sub Lit. A et B anliegenden Tabellen in 20 Jahren, so wie solche

nach den darinn bestimmten 20 Klassen durch das Loos im Oktober des vorhergehenden Jahrs ausgespielt werden, nebst für jedes Jahr bestimmten Gewinnsten auf den zunächst darauf folgenden Zinstermin mit den verfallenen Zinsen, gegen Rückstellung der betreffenden Partialobligation und der davon etwa noch übrigen Zins-Coupons baar im 24 fl. Fuß hier bei der Amortisations-Kasse, ohne irgend einen Abzug, heimbezahlt.

Die herausgekommenen Nummern sollen nach jedesmaliger Ausspielung durch inn- und ausländische öffentliche Blätter bekannt gemacht werden.

6. Die Herauspielung jeden Jahrs durch das Loos, geschieht öffentlich mittelst 2 Glücksrädern in Gegenwart eines Großherzogl. Kommissärs, der Tag wird vorher näher bekannt gemacht.
7. Diese Partialobligationen werden bei den Großherzogl. Domainen-Verkäufen an Zahlungstatt mit denen pro rata verfallenen Zinsen für voll angenommen, auch können gegen dieselbe, da sie wegen des darauf ruhenden Gewinnstes für 5 Pct. und wegen ihrer vollen Annahme bei dem Staatsdomainen Verkauf wie baares Geld zu betrachten sind, alle andere Großherzogl. Bad. liquidirte Staatsschuld-Verschreibungen nach Berechnung des, mit Rücksicht auf deren Zinsbetrag und auf die Zeit ihrer Heimzahlbarkeit sich ergebenden und abzuziehenden Rabats bei der Schuldentilgungskasse nach billigen Grundsätzen ausgetauscht werden.
8. Die von diesen Obligationen verfallene Zins-Coupons werden bei allen Großherzogl. Berechnungen des Landes für Rechnung der betreffenden Provinzkassen, sodann bei diesen selbst und bei der Großherzogl. Generalkasse an Schuldigkeiten und Lieferungen wie baares Geld angenommen, welchen jedesmal gegen deren Auslieferung der baare Betrag derselben von der Amortisationskasse vergütet wird.
9. Die jeweils verfallene Zins-Coupons müssen längstens 3 Monate nach ihrer Verfallzeit zur Auszahlung präsentirt werden.

Alles dieses wird hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß im Lauf des Monats Januar 1809 von dergleichen Obligationen bei der Amortisationskasse dahier zu Karlsruhe abgegeben werden können.

Karlsruhe, im Großherzogl. Finanzministerio den 26ten November 1808.

Freyherr von Dalberg.

vdt. C. Reinhard.